



Satzung des Hans Jonas-Zentrum e.V.

Name und Sitz

Artikel 1

- (1) *Die Vereinigung führt den Namen "Hans Jonas-Zentrum".
Sie ist im Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt die Vereinigung den Namen "Hans Jonas-Zentrum e.V.".*
- (2) Ihr Sitz ist Siegen.

Zweck der Vereinigung

Artikel 2

- (1) Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung und der Öffentlichkeitstransfer der Wissenschaft und Forschung mit Blick auf eine Ethik der Zukunftsverantwortung in der hochtechnologischen Zivilisation, insbesondere die wissenschaftliche Weiterentwicklung zukunftsverantwortlichen Denkens sowie dialogischer Ethik unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts-, Umwelt-, Bio-, Medizinethik und der Religionsphilosophie
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Arbeit des Hans Jonas-Instituts der Universität Siegen, insbesondere durch die Weiterentwicklung von „Dietrich Böhlers interdisziplinäre Zukunftsbibliothek in memoriam Hans Jonas und Karl-Otto Apel“, die der Universität Siegen übertragen wurde,
 - öffentliche wissenschaftliche Veranstaltungen, z.B. öffentliche Forschungstagungen, die die Vereinigung selbst durchführt.

Der Verein kann Forschungen durchführen und veröffentlicht die Forschungsergebnisse zeitnah; der Verein kann Stipendien gemäß § 3 Nr. 44 EStG vergeben und unterstützt die Herausgabe der „Kritischen Gesamtausgabe der Werke von Hans Jonas“.

(3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinigung erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Universität Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne zukunftsverantwortlichen Denkens zu verwenden hat.

Mitgliedschaft und Beiträge

Artikel 3

Die Vereinigung besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern, die das Recht ihrer Mitgliedschaft aufgrund einer Berufung in das in Artikel 6 genannte Organ der Vereinigung erwerben.

Artikel 4

(1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche, volljährige Person sowie jede juristische Person werden, die sich mit der am Tage ihres Eintritts in die Vereinigung gültigen Satzung der Vereinigung einverstanden erklärt.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Er entscheidet nach Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Vereinigung, durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste und mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Artikel 6

Der Vorstand der Vereinigung beruft die Mitglieder eines Kuratoriums des Hans Jonas-Zentrums. Die Mitglieder des Kuratoriums des Hans Jonas-Zentrums erwerben mit dieser Berufung das Recht einer außerordentlichen Mitgliedschaft.

Artikel 7

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Organe der Vereinigung

Artikel 8

Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium des Hans Jonas-Zentrums
4. Forschungsgruppen gemäß Artikel 17 der Satzung.

Mitgliederversammlung

Artikel 9

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt als oberstes Organ der Vereinigung die Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinigung.
Sie wählt den Vorstand, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
Sie wählt den Vorsitzenden einer Forschungsgruppe gemäß Artikel 17 dieser Satzung. Jener koordiniert im Rahmen der Zwecke der Vereinigung eigenständig die Tätigkeit der Gruppe.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf dabei nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Artikel 10

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder per E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung und unter Berücksichtigung einer Frist von einer Woche.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder der Vereinigung dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Artikel 11

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Der Versammlungsleiter bestimmt dafür einen Protokollführer; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Artikel 12

Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer,
- 3) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister,
- 4) zwei Beisitzern und

dem Gründer der Zukunftsbibliothek und Ehrenvorsitzenden Professor Dr. Dietrich Böhler.

Artikel 13

Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister des Vereins (im folgenden geschäftsführender Vorstand genannt). Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte der Vereinigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung. Der Abschluss von Grundstücks- und Kreditgeschäften bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Artikel 15

- (1) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Gesamtvorstand kann das Kuratorium oder einzelne seiner Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Forschungsgruppen zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereinigung übertragen sind.

Kuratorium

Artikel 16

- (1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die vom Vorstand der Vereinigung berufen werden.
- (2) Die Kuratoren haben die Aufgabe, die Arbeit des Gesamtvorstands der Vereinigung und die wissenschaftlichen Projekte des Hans Jonas-Zentrums beratend zu begleiten.

Forschungsgruppen

Artikel 17

- (1) Für besondere wissenschaftliche Aufgabengebiete kann die Vereinigung Forschungsgruppen bilden.
- (2) Für das Aufgabengebiet der Wirtschaftsethik betreffende wissenschaftliche Fragestellungen bildet die Vereinigung eine Forschungsgruppe "Ethik und Wirtschaft im Dialog".

Geschäftsjahr

Artikel 18

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Auflösung und Liquidation

Artikel 19

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke eingeladenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Berlin-Dahlem, 17. September 2018